

Aktualisiertes Hygienekonzept
der Evangelischen Kirchengemeinde Langenselbold
für die Nutzung des Katharina-von-Bora-Hauses
(Stand: 08.01.2022)

Dieses Hygienekonzept basiert auf den Verordnungen des Bundes, des Landes Hessen und des Main-Kinzig-Kreises, der Kommune sowie weiteren Verordnungen, Anweisungen und Empfehlungen. Es wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen und Vorgaben durch den Kirchenvorstand der evangelischen Kirchengemeinde Langenselbold aktualisiert.

1. Ziel dieses Hygienekonzeptes

Dieses Hygienekonzept verfolgt das Ziel, den Nutzern des Katharina-von-Bora-Hauses (KvBH) einen größtmöglichen Schutz vor einer Infektion mit dem Covid-19-Virus zu bieten.

2. Anwendung des Hygienekonzeptes

Dieses Hygienekonzept findet Anwendung bei

- Zutritt und Ausgang zum Gebäude
- Sitzungen/Besprechungen von Ausschüssen und Gruppen, die der evangelischen Kirchengemeinde
- Zugang und Ausgang zum Gemeindebüro
- Zugang und Ausgang bei Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten durch Dritte (im Folgenden Mieter genannt)

3. Ausschlüsse und Beschränkungen

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Hygienekonzepts bestehenden Empfehlungen und Regelungen sind in den Räumen des KvBH

- Bildungsangebote nach § 15 CoSchuV
- Veranstaltungen und Kulturbetrieb nach § 16 CoschuV
- Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, Trauerfeierlichkeiten nach § 17 Co-SchuV

- Sportliche Betätigungen i.S. § 20 CoSchuV
- Gastronomische Betätigungen i.S. von § 21 CoSchuV
- Musik und Gesang

erlaubt, wenn die zulässige bzw. empfohlene Personenanzahl, die sich zur entsprechenden Ausübung treffen darf, eingehalten wird. Die jeweils geltenden Sonderregelungen für die betreffenden Bereiche sind zu beachten. Der durchführende Veranstalter trägt dafür die alleinige Verantwortung und stellt die Evangelische Kirchengemeinde Langenselbold von möglichen Ansprüchen Dritter frei.

4. Hygienemaßnahmen

4.1.1. Mindestabstand

Der derzeit empfohlene Mindestabstand zwischen 2 Personen außerhalb eines gemeinsamen Haushalts von mindestens 1,5 Metern **wird weiterhin empfohlen.**

Je nach Eskalationsstufe des Main-Kinzig-Kreises, des Landes Hessen oder des Bundes sind Verschärfungen möglich

4.1.2. Zutritts- und Ausgangsregelungen

Die Zugangs- und Ausgangsregelung ist maßgeblich abhängig vom Zutrittsgrund. Das KvBH unterliegt unterschiedlicher Nutzung.

Bereiche mit möglichem Publikumsverkehr sind

- das Gemeindebüro der Evangelischen Kirchengemeinde Langenselbold und
- das Büro des Dekanates des Evangelischen Kirchenkreises Hanau.

Daneben werden Räumlichkeiten des KvBH von Mietern entsprechend des Anmietungsgrundes genutzt.

Mieter müssen neben den allgemeinen Regelungen dieses Hygienekonzeptes zusätzlich noch die für ihr Betätigungsfeld jeweils geltenden Zusatzbestimmungen und Empfehlungen beachten und umsetzen. Hierfür haften sie der evangelischen Kirchengemeinde gegenüber unbeschränkt.

4.2. Zugang und Ausgang

Das KvBH soll über den Haupteingangsbereich (Treppenaufgang zum Saal) betreten werden. Im Publikumsverkehr des Gemeindebüros bzw. des Dekanates und bei Nutzung des Konfirmandenraumes sowie der Bibliothek ist der hintere Ausgang am Pfarrhaus zu nutzen. Wenn nur der Saal genutzt wird, soll der Ausgang über die hintere Saaltür zum Hof zusätzlich erfolgen

Ausgenommen von dieser Regelung sind die eigenen Mitarbeiter und die Mitarbeiter der Mieterin „Telefonseelsorge“.

Der Mindestabstand beim Zutritt und Austritt aus dem Gebäude ist weiterhin einzuhalten. Der Beschilderung/Markierung und ggf. den Anweisungen des Dienstpersonals bzw. des verantwortlichen Mieters ist zu folgen.

4.3. Maximale Personenanzahl

Die nachgenannte Maximalanzahl an Personen in den Räumen wurde unter Beachtung der Raumgröße und den übergeordneten Richtlinien berechnet und setzt voraus, dass in den Räumen die Personen feste Plätze einnehmen.

4.3.1. Gemeindebüro

Die maximale Anzahl an Personen in den Räumen des Gemeindebüros ist auf **3 Personen** je Raum begrenzt, **sofern keine übergeordnete Empfehlung oder Verordnung dieser Personenanzahl entgegensteht.**

4.3.2. ehemalige Dekanatsräume

Die maximale Anzahl an Personen in den Büroräumen des Dekanates ist auf **3 Personen** je Raum begrenzt, sofern keine übergeordnete Empfehlung oder Verordnung dieser Personenanzahl entgegensteht.

4.3.3. Konfirmandenraum

Die maximale Anzahl an Personen im Konfirmandenraum ist auf **20 Personen** begrenzt, **sofern keine übergeordnete Empfehlung oder Verordnung dieser Personenanzahl entgegensteht.**

4.3.4. Bibliothek

Die maximale Anzahl an Personen in der Bibliothek ist auf **20 Personen** begrenzt, **sofern keine übergeordnete Empfehlung oder Verordnung dieser Personenanzahl entgegensteht.**

4.3.5. Saal

Die maximale Anzahl an Personen im Saal ist **auf 50 Personen** begrenzt, **sofern keine übergeordnete Empfehlung oder Verordnung dieser Personenanzahl entgegensteht.**

4.3.6. WC-Anlagen

4.3.6.1. WC-Anlage für Damen im Keller

Die WC-Anlage für Damen ist jeweils nur für **zwei Personen** geöffnet.

4.3.6.2. WC-Anlage für Herren im Keller

Die WC-Anlage für Herren ist jeweils nur für **zwei Personen** geöffnet.

4.3.6.3. WC-Anlage im EG (Behinderten-WC)

Die WC-Anlage steht bis auf weiteres nur dem Personal des Gemeindebüros, den Pfarrpersonen, der Jugendarbeiterin und dem Personal des Dekanats zur Verfügung und ist nur für eine Person geöffnet.

Von dieser Regelung kann im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden, z.B. wenn es der betreffenden Person nicht zumutbar oder möglich ist, die WC-Anlagen im Keller aufzusuchen.

4.3.6.4. Zutrittsregelung bei besetztem WC

Die Zutrittsregelung soll unter Berücksichtigung der räumlichen Einschränkung der WC-Anlagen, der Mindestabstandsregelung und des Vermeidens von zusätzlichen Kontaktsituationen dem Schutzbedürfnis jedes Einzelnen Rechnung tragen. Deshalb sind „Warteschlangen“ zu vermeiden und die Räumlichkeiten wieder zu betreten.

4.4. Mund-Nasen-Schutz

Beim Zutritt, während des Aufenthaltes und beim Verlassen des KvBH ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Der Mund-Nasen-Schutz hat die Anforderungen an eine medizinische Maske (OP-Maske) bzw. an eine Maske der Standards FFP 2, KN95 oder N95 zu erfüllen.

Das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes am Platz richtet sich nach den Anordnungen, Verordnungen oder Verfügungen des Landes Hessen, des Main-Kinzig-Kreises oder der Kommune in ihrer jeweils aktuellsten Fassung.

Zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Hygienekonzeptes besteht eine Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes am Platz, sofern es sich um Veranstaltungen im Innenraum mit mehr als 10 Personen handelt.

4.5. Desinfektion-Maßnahmen

Bei Zusammenkünften im Namen der ev. Kirchengemeinde Langenselbold stellt diese im Vorraum zum Saal und in den WC-Anlagen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

Bei Zusammenkünften im Namen eines Mieters des KvBH ist dieser verpflichtet, seinen Teilnehmern entsprechende Handdesinfektionsmittel auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

Täglich erfolgt eine Reinigung und Desinfektion der Türgriffe und Handläufe im Eingangsbereich und Ausgangsbereich beiderseits, im Vorraum und Flur jeweils flurwärts sowie beiderseits im WC-Bereich über die Kirchengemeinde.

Im Gemeindebüro sind die Tresenoberflächen und die Innen-Türgriffe an den Tagen, an denen das Gemeindebüro mit einer Sekretärin besetzt ist, durch diese beim Verlassen zu reinigen.

Dekanat und Telefonseelsorge haben die Reinigung und Desinfektionsmaßnahmen der Zugänge, Ausgänge und dauerhaft angemieteten Innenräume in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu regeln.

Nach jeder Nutzung des Konfirmandenraumes, der Bibliothek, des Saales sind die Türgriffe, Handläufe, Tische zu desinfizieren. Diese Tätigkeiten werden bei Nutzung durch die ev. Kirchengemeinde entweder vom Verantwortlichen der Zusammenkunft organisiert oder in Absprache mit der Geschäftsführung der Kirchengemeinde von einer bestellten Reinigungskraft durchgeführt.

Bei Nutzung durch einen Mieter hat dieser vor Verlassen des KvBH die Reinigung und Desinfektion der Türgriffe, Handläufe, Tische auf eigene Kosten vorzunehmen.

4.6. Belüftung der Räume

Bei jedem Zutritt ist für eine ausreichende Belüftung des genutzten Raumes zu sorgen.

4.7. Nutzung der Küche, Geschirr, Gläser

Die Nutzung der Küche ist nur durch Personen gestattet, die entweder geimpft, genesen **und über ein negatives Testergebnis verfügen, welches nicht älter als 24 Stunden (Antigen-Schnelltest) ist bzw. 48 Stunden (PCR-Test) oder eine 3. Auffrischungsimpfung erhalten haben.**

Ausgegebenes Geschirr, Besteck, Gläser, etc. sollen nach Möglichkeit immer über die Spülmaschine gereinigt werden, es sei denn, der Gegenstand ist nicht spülmaschinengeeignet.

4.8. Ausschank von Getränken

Die Teilnehmer sind gehalten, sich selbst mit Getränken zu versorgen.

Bei einer Abgabe von Kalt- oder Heißgetränken ist der Ausschank nur über Personen möglich, die geimpft, genesen **und** über ein negatives Testergebnis verfügen, welches nicht älter als 24 Stunden (Antigen-Schnelltest) ist bzw. 48 Stunden (PCR-Test) oder eine 3. Auffrischungsimpfung erhalten haben.

4.9. Verzehr an Speisen

Während des Aufenthaltes im KvBHaus ist eine Ausgabe von Speisen, Kuchen, Knabberereien, Obst oder Ähnlichem **nur** über Personen möglich, die geimpft, genesen **und** über ein negatives Testergebnis verfügen, welches nicht älter als 24 Stunden (Antigen-Schnelltest) ist bzw. 48 Stunden (PCR-Test) oder eine 3. Auffrischungsimpfung erhalten haben.

5. Verzicht auf Körperkontakt

Auf Körperkontakt wird verzichtet. Dies betrifft insbesondere

- keine Begrüßung oder Verabschiedung mit Handkontakt oder Umarmen
- kein Friedensgruß
- kein Handauflegen zum Segen

Jede Betätigung im KvBH ist kontaktfrei auszuüben, d.h., jeglicher Körperkontakt zu einer weiteren Person hat zu unterbleiben. Bei Vermietung trägt der Mieter die Verpflichtung zur Einhaltung, es sei denn, bundes-, landes- oder sonstige Auslegungsregelungen lassen einen Körperkontakt unter bestimmten Voraussetzungen zu.

6. Zuschauer oder weitere Besucher

Im KvBH dürfen sich nur Personen aufhalten, die zur jeweiligen Nutzungsbestimmung berechtigt bzw. eingeladen sind. Darüber hinaus sind weitere Personen nur dann zugelassen, wenn diese vollständig geimpft, genesen oder negativ (Schnelltest nicht älter als 24 Stunden bzw. PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) getestet sind und die max. Anzahl an Personen im Raum nicht überschritten wird.

7. Dokumentation der Teilnehmer

Entsprechend der CoschuV des Landes Hessen bestehen nur noch bei bestimmten Zusammenkünften Dokumentationspflichten.

Jeder Mieter trägt dafür Sorge, dass diese Daten in diesen Fällen ordnungsgemäß erhoben werden und für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sind.

Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, nach Ablauf der Frist die Daten unverzüglich zu löschen bzw. manuelle Aufzeichnungen zu vernichten.

8. Weitere Regelungen

Wesentlicher Bestandteil dieses Hygienekonzeptes ist die Übersichtstabelle zum Hygienekonzept KvBHaus, welche eine zusätzliche Hilfestellung geben soll.

9. Verantwortlichkeit für die Erstellung und Pflege sowie zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen

Für die Aufstellung und Verabschiedung des Hygienekonzeptes ist der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Langenselbold verantwortlich.

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen ist der jeweilige Verantwortliche bzw. Mieter des KvBH.

Soweit bei Mietern für deren Zusammenkünfte weitere Regelungen und Maßnahmen zu beachten sind, sind diese durch den jeweiligen Mieter in eigener Verantwortung zu erkunden, zu beachten und zusätzlich umzusetzen.

Die Regelungen der Kirchengemeinde gehen Auffassungen bzw. abweichenden Regelungen von Mietern vor, es sei denn, dass Mieterregelungen die Regelungen der Kirchengemeinde verschärfen.

Dieses Hygienekonzept tritt in Kraft mit Wirkung **zum 15.01.2022**.

Für den Kirchenvorstand

Robert Behrends

Vorsitzender

Rainer Seitz

geschäftsführender Pfarrer